

-370.3- Dr.

12.08.2011

An
Umwelt-und Planungsamt

z.Hd. Herrn Wirtz

Brandschutztechnische Stellungnahme

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT DES ... MEISTER -					65
14	16. AUG. 2011					63
	Erftstadt - ... MEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Az.:

Bebauungsplan Nr. 135, Erftstadt.-Liblar, Bergstraße

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und der Behörden im Bauleitplanverfahren
gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch(BauGB)

Straße: Bergstraße

Haus Nr.

Eigentümer:

Anschrift:

Ihre Anfrage vom 10.08.2011

Die Stellungnahme erfolgt in Bezug auf::

- Löschwasserversorgung über Trinkwassernetz
- Zuwegung im öffentlichen Verkehrsbereich
- Rettungswege auf dem Grundstück
- Sicherung des 2.Rettungsweges

Die Löschwasserversorgung in Bezug auf die reine Wohnbebauung wird als gesichert voraus gesetzt.

Alle öffentlichen Verkehrsflächen sind Rettungswege für die Feuerwehr/Rettungsdienst.
Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr/ Rettungsdienst sind in der Planung zur Bebauung zu berücksichtigen

In Bezug auf die Straßenbreite muss bei der Planung der Parkfläche berücksichtigt werden, dass für Fahrzeuge der Hilfsdienste (Feuerwehr/Rettungsdienst) eine gradlinige Fahrspur von mind. 3 m Breite vorhanden sein muss.

Eine „ Slalomstrecke „ wird im Einsatzfall mit den Großfahrzeugen nicht zu befahren sein, bzw. zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.

Dies kann hinsichtlich der dadurch unzulässigen Verlängerung der Hilfsfristen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes von Patienten, bzw. Schadensvermehrung bei Hilfeleistungen oder Brandeinsätzen führen.

Die Rettungswege zu den geplanten Objekten müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass eine Rettung ggf. über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr gesichert ist.
Hier ist in Abstimmung mit der Bauordnungsabteilung frühzeitig eine Festlegung der Genehmigungsfähigkeit von Gebäudehöhen abzustimmen, um entsprechende Breiten in den Zuwegungen zu berücksichtigen

(Drüg)

2.d.A. BP 135

**Kirchenvorstand
St. Barbara**

50374 Erftstadt-Liblar, 15.08.2011

Roncallistraße 14

Tel. : 02235 - 922550

Fax.: 02235 - 922551

Email: st.barbara-erftstadt@t-online.de

An die Stadtverwaltung Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Rathaus Holzdammer
50374 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT BÜRGEMEISTER					65
14	16. AUG. 2011					63
	BÜRGEMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

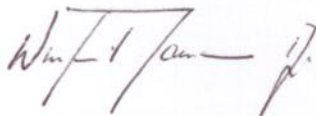
Bebauungsplan Nr. 135, Erftstadt-Liblar

Ihr Zeichen 6121-20/135, Ihr Schreiben vom 10.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Bebauungsplanes Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße bedanke ich mich. Bei Ihrer Planung bitte ich zu berücksichtigen, dass die Freiflächen hinter dem Kindergarten und dem Pfarrheim als Spielfläche von den Kindergartenkindern und von Jugendlichen genutzt wird und von daher zeitweise mit entsprechendem Lärm zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



für den Kirchenvorstand
Winfried Jansen, Pfr.

An
-61-
über
-51-

17.08.2011

**Stellungnahme aus Sicht der Jugendhilfeplanung zum
Bebauungsplan Nr. 135 – Liblar, Bergstraße**

In meiner Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan beziehe ich mich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 160A – Liblar, Am Villehang vom 25.01.2010.

Dort habe ich ausführlich erläutert, dass aus Sicht der Jugendhilfe die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen nur ungenügend zur Verfügung stehen. Die o. a. Maßnahme trägt zu einer weiteren Erschwerung bei, die ungünstigen Bedingungen abzustellen. In folgenden Bereichen besteht nach wie vor ein Versorgungsdefizit:

- Spielflächen, Outdoor-Jugendtreffpunkte
- Jugendfreizeiträume (fehlende „Jugendkulturhalle“)
- Reduzierung der sozialstrukturellen Belastung

Im Hinblick auf die infrastrukturellen und sozialstrukturellen Gegebenheiten kann die o. a. Baumaßnahme deshalb nur befürwortet werden, wenn die beschriebenen Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Erst dann kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf die Sozialstruktur auszuschließen sind.



(Dr. Tourné)

An

-61-

über

-51-

2017

Stellungnahme aus Sicht der Jugendhilfeplanung zum Bebauungsplan Nr. 160A – Liblar, Am Villehang

Inhalt

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Beschreibung des Projekts
- 3 Auswirkungen auf die Jugendhilfestruktur
- 3.1 Kindertageseinrichtungen / Tagespflege
- 3.1.1 0- bis 3-Jährige
- 3.1.2 3- bis 6-Jährige
- 3.1.3 Schulkinderbetreuung
- 3.2 Jugendfreizeitbereich
- 3.2.1 Spiel- und Bolzplätze / Outdoor-Treffpunkte
- 3.2.2 Jugendfreizeitheime
- 3.2.3 Angebote der Träger der freien Jugendhilfe
- 3.3 Familienhilfen
- 4 Gesamtbewertung

1 Rechtsgrundlagen

§ 1 (5) BauGB bestimmt, dass zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zählen.

Hierbei sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen und zu prüfen, ob die Gemeinde in der Lage ist, die für ein im Bebauungsplan festgesetztes Baugebiet notwendigen Infrastruktureinrichtungen zu schaffen. Ist dies nicht der Fall, so entspricht die Planung in der Regel nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung.

§ 1 (3) Abs. 4. SGB VIII bestimmt, dass die Jugendhilfe dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Nach § 80 (2) SGB VIII soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

2 Beschreibung des Projekts

Die Stadt Erftstadt plant in Liblar, Am Villehang, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung von 2,9 ha zu schaffen. In den nächsten acht Jahren sollen weitere 6,1 ha gekauft werden, sodass insgesamt 9 ha Bauland für ca. 400 WE entsteht. Aus den Erlösen des Verkaufs von eigenen Flächen wird der Ankauf von neuen Flächen finan-

ziert. Ziel der Baulandentwicklung ist die jetzige Bevölkerungsdichte zu halten, um die Auslastung der Infrastruktur zu stärken (vgl. V 390/2006).

Auf den zunächst ausgewiesenen 2,9 ha können ca. 40 – 50 Baugrundstücke für ein- und zweigeschossige Einfamilienhäuser als Reihen- und Doppelhausbebauung sowie für freistehende Einfamilienhäuser (Stadt villen) geschaffen werden. Außerdem sind zu einem geringen Anteil Geschosswohnungsbauten (Stadthäuser) geplant.

Berechnung der Einwohner/innen im Baugebiet

Die Anzahl der Wohneinheiten beträgt bei einer Bebauungsdichte von bisher 50 WE je ha etwa 145 Wohneinheiten insgesamt (vgl. V 7/0572). Realistisch ist die folgende Beispielsrechnung:

Beispiel:	25 Grundstücke	Einfamilienhäuser	25 WE
	10 Grundstücke	Zweifamilienhäuser	20 WE
	5 Grundstücke	Geschosswohnungshäuser à 8 WE	40 WE
	40 Grundstücke		85 WE

Für die Berechnung der zukünftigen Einwohner/innen im Baugebiet wird nicht die Durchschnittsfamiliengröße (3,6) zu Grunde gelegt, da für die Bestimmung der Infrastruktureinrichtungen eine langfristige Perspektive angewendet wird. Tatsächlich kommt es in Neubaugebieten – wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum – zu einem wesentlich höheren Kinderanteil, als in gewachsenen Baugebieten.

Die Berechnung der Einwohner/innen im Baugebiet ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{„Anzahl der Wohneinheiten“} \times \text{„Durchschnittshaushaltsgröße“} = \text{„Anzahl der zu erwartenden Einwohner/innen im Baugebiet“}$$

Hiernach sind im bezeichneten Baugebiet 160A rechnerisch ca.

$$85 \times 2,8 = 238$$

Personen zukünftig zu erwarten. Hier von wären **44 Personen unter 18 Jahren**.

Es ist nicht bekannt, ob das neue Baugebiet – wie gewünscht – junge Familien mit Kindern von außerhalb Erfstadt anzieht. Nur in diesem Fall kann das Ziel, annähernd gleiche Bevölkerungszahl zur Auslastung der vorhandenen Infrastruktur erreicht werden.

3 Auswirkungen auf die Jugendhilfestruktur

Das o. a. Baugebiet ist im Flächennutzungsplan (22.06.1999) wirksam dargestellt und hinsichtlich der zu erwartenden Änderung der Anzahl der Einwohner/innen in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt. Hierzu wird auf die zurzeit gültigen Jugendhilfeplanungen bzw. Teilfachplanungen verwiesen:

- 1. Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung (V 683/2009; JHA 03.02.2010)
- 1. Fortschreibung der Sozialraumbeschreibung (V 595/2009; JHA 03.02.2010)
- 4. Fortschreibung der Sozialstrukturanalyse (V 673/2009; JHA 03.02.2010)
- Teilplanung II.4 – Spielflächen, Spielmobil (V 534/2006; JHA 18.10.2006)

- Stufenausbauplan der Betreuung der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2013 (V 88/2009; JHA 18.02.2009)

3.1 Kindertageseinrichtungen / Tagespflege

Dieser Bereich umfasst die Angebote für die unter 3-Jährigen und die Kindertageseinrichtungen. Für die Versorgung der über 6-Jährigen ist hauptsächlich das Schulverwaltungsamt verantwortlich (OGATA).

3.1.1.1 0- bis 3-Jährige

Als Zielrichtwert für die Versorgung der unter 3-Jährigen hatte der JHA am 17.05.2001 für das Jahr 2015 eine Quote von fünf Prozent festgelegt. Bis 2008 waren in Liblar nur sieben Plätze für unter 3-Jährige vorhanden. Mittlerweile beträgt der Zielrichtwert 35 Prozent bis zum Jahr 2013.

Zurzeit gibt es in Liblar 277 unter 3-Jährige. Für diese Altersgruppe müssen bis zum o. g. Zeitpunkt 97 Plätze in Kindertagespflege (32) und Kindertageseinrichtungen (60) bereitgestellt werden.

Die folgende Tabelle gibt an, welche Einrichtungen zurzeit und im Jahr 2013 Plätze für unter 3-Jährige anbieten (möchten):

Tabelle
Plätze für unter 3-Jährige in Liblar

Einrichtung	2009	2013
Kath. Kita St. Alban Liblar	0	5
Kath. Kita St. Barbara Liblar	13	10
Ev. Kita Friedenskirchengemeinde Liblar	0	10
Kita "Sonnenkinder" e.V. Liblar	0	0
Kita "Liblarer Spatzen" Liblar e.V.	8	6
Waldorf-Kindergarten Liblar	0	10
Städt. Kita "Tausendfüßler" Liblar	5	10
Städt. Kita Willy-Brandt-Straße Liblar	5	10
Gesamt	31	61

Quelle: Stufenausbauplan der Betreuung der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2013 (V 88/2009; JHA 18.02.2009)

Bis die Deckungsquote von 23,3 Prozent in den Kindertageseinrichtungen erreicht ist, besteht folgendes Platzdefizit:

Tabelle
Platzdefizit in Liblar – unter 3-Jährige in Kindertageseinrichtungen

Stadtteil	2009	2010	2011	2012	2013
0- bis 3-Jährige	277	271	268	257	259
Plätze (23,3 %)	65	63	62	60	60
Geplante Plätze	31	38	45	52	60
Quote	11,2	14,0	16,8	20,2	23,2
Platzdefizit	- 34	- 25	- 17	- 8	+/- 0

Quelle: Stufenausbauplan der Betreuung der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2013 (V 88/2009; JHA 18.02.2009); KDVZ 2009; eigene Berechnungen

Bis die Deckungsquote von 11,6 Prozent in der Kindertagespflege erreicht ist, besteht folgendes Platzdefizit:

Tabelle
Platzdefizit in Liblar – unter 3-Jährige in Kindertagespflege

Stadtteil	2009	2010	2011	2012	2013
0- bis 3-Jährige	277	271	268	257	259
Plätze (11,7 %)	32	32	31	30	30
Geplante Plätze					30
Quote					11,6
Platzdefizit ¹					30

Quelle: Stufenausbauplan der Betreuung der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2013 (V 88/2009; JHA 18.02.2009); KDVZ 2009; eigene Berechnungen

Zusätzliche Angebote für die Gruppe der unter 3-jährigen Kinder bieten an:

Tabelle
Angebote für unter 3-Jährige in Liblar:

Träger der freien Jugendhilfe
Angebote kirchlicher Träger:
<u>kath.:</u>
- Kirchengemeinde St. Barbara
- Spiel- u. Gesprächskreis für Eltern mit Kleinkindern (1 bis 3 Jahre)

3.1.1.2 3- bis 6-Jährige

Ist-Situation

Zurzeit sind in Liblar folgende Angebote vorhanden:

3 Gruppen I, 7 Gruppen III b, 5 Gruppen III c, 2 integrative Gruppen und 1 altersgemischte Gruppe.

Tabelle
Plätze für unter 0- bis 6-Jährige in Liblar

Einrichtung	2009	2013
Kath. Kita St. Alban Liblar	45	35
Kath. Kita St. Barbara Liblar	52	45
Ev. Kita Friedenskirchengemeinde Liblar	45	20
Kita "Sonnenkinder" e.V. Liblar	20	20
Kita "Liblarer Spatzen" Liblar e.V.	9	9
Waldorf-Kindergarten Liblar	25	25
Städt. Kita "Tausendfüßler" Liblar	90	65
Städt. Kita Willy-Brandt-Straße Liblar	60	60
Gesamt	346	279

Quelle: Stufenausbauplan der Betreuung der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2013 (V 88/2009; JHA 18.02.2009)

¹ Zurzeit findet vorrangig keine wohnortnahe Vermittlung statt. Auch lassen die computertechnischen Auswertungsmöglichkeiten eine Aufteilung nach Stadtteilen nur unter hohem Aufwand zu.

Die mittelfristige Planung zeigt in Liblar folgende Versorgungssituation:

Tabelle
Platzdefizit in Liblar – 3- bis 6-Jährige in Kindertageseinrichtungen

Stadtteil	2009	2010	2011	2012	2013
3- bis 6-Jährige	354	302	268	278	257
Plätze (100,0 %)	354	302	268	278	257
Geplante Plätze	346	331	278	277	279
Quote	102,3	109,6	103,7	100,4	108,5
Platzdefizit	+ 8	+ 29	+ 10	+ 1	+ 22

Quelle: Stufenausbauplan der Betreuung der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2013 (V 88/2009; JHA 18.02.2009); KDVZ 2009; eigene Berechnungen

Das ehemalige Platzdefizit hat sich wegen der sinkenden Kinderzahlen, aber auch wegen der veränderten Quoten reduziert. Der hineinwachsende Jahrgang bzw. die 3 Jahre alt werdenden Kinder werden nicht mehr berücksichtigt. Sie sind bereits zahlenmäßig bei den unter 3-Jährigen erfasst. Durch die Verlagerung des Stichtags für die Einschulung steigen die Schülerzahlen; in den Kindertageseinrichtungen geht ein halber Jahrgang verloren. Deshalb erfolgt eine Berücksichtigung von drei Jahrgängen.

Langfristige Planung

Als Zielrichtwert für die Versorgung der 3- bis 6-Jährigen hatte der JHA am 17.05.2001 für das Jahr 2015 eine Quote von 100 Prozent für die Kernjahrgänge und 50 % für den hineinwachsenden Jahrgang festgelegt. Die Übermittagsbetreuungsquote soll 2015 ein Drittel betragen. Mittlerweile steht jedem 3-jährigen Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die neuen Buchungszeiten machen Quotierungen für die Ganztagsbetreuung überflüssig.

Die wegen des Geburtenrückganges freiwerdenden Plätze können nach Umgestaltung der Einrichtungen zur Betreuung der unter 3-Jährigen verwendet werden. Die hierzu notwendigen Investitionskosten sind in der V 88/2009; die personellen Konsequenzen in der V 198/2009 (städt. Einrichtungen) beschrieben.

Die qualitativen Veränderungen im Tagesstättenbereich sind derzeit nicht in Gänze vorhersehbar. Mit Sicherheit aber wird es keine freien Kapazitäten geben.

Bezüglich des Ausbaus der Kindertageseinrichtungen hat Liblar eine hohe Priorität, da Liblar im Verhältnis zu den anderen Stadtteilen die höchsten sozialstrukturelle Belastung hat.

3.1.2 Schule / OGATA

Laut Ratsbeschluss wurde der Ausbau des Hortangebotes nicht weiter verfolgt. Stattdessen wurde die Nachmittagbetreuung in den Grundschulen ausgebaut.

Langfristig gehen laut V 390/2006 bis zum Jahr 2025 die Zahl der Schüler/innen im Grundschulbereich Liblar ohne Wanderungsgewinne um etwa 33 Prozent und im Bereich Sek. I um etwa 35 Prozent zurück. Ab 2010 können die Liblarer Schulen die zu erwartenden Schülerzahlen ohne bauliche Veränderungen aufnehmen. In diesem Zusammenhang muss auch die Schließung der Hauptschule berücksichtigt werden. Danach gibt es freie Kapazitäten in der Grundschule sowie im Bereich Sek. I, die mit den

zu erwartenden Wanderungsgewinnen des neuen Baugebietes „aufgefüllt“ werden sollen.

Es muss beachtet werden, dass durch die Verlagerung des Stichtags für die Einschulung die Schülerzahlen im Grundschulbereich bis 2015 um einen halben Jahrgang ansteigen werden.

3.2 Jugendfreizeitbereich

Ab dem Jahr 2012 geht die Zahl der 16- bis unter 19-Jährigen bis zum Jahr 2020 ohne Wanderungsgewinne um etwa 32 Prozent zurück (vgl. V 390/2006).

Dieser Bereich umfasst die Angebote im Bereich der Spiel- und Bolzplätze, der Outdoor-Treffpunkte und der Jugendfreizeitheime und der Träger der freien Jugendhilfe und des kommunalen Trägers.

3.2.1 Spiel- und Bolzplätze, Outdoor-Treffpunkte

Für die Planung der Spielflächen gilt ein Richtwert von 2,4 qm pro Einwohner/in (V 6/1481; JHA vom 24.10.96). Bei einem Fehlbedarf unter 500 qm bzw. eine Bedarfsdeckung von über 90 % je Stadtteil soll gemäß JHA-Beschluss vom 04.09.97 von ausgleichenden Maßnahmen abgesehen werden.

Der Treffpunktbedarf wird mit einem Outdoor-Treffpunkt je 100 Jugendliche im Stadtteil definiert.

Ist-Situation

Zurzeit sind in Liblar folgende Spielanlagen vorhanden:

Tabelle
Spielflächen in Liblar

Nr.	Lage	qm
1	Am Anger	610
2	Gemünder Str.	446
3	Heidebroichstr.	703
4	Berliner Str. (Grünfläche)	
5	Gartenstr. (Peter-Lauscher-Platz)	718
6	Schleidener Str. (m. Bolzplatz)	5.086
7	Schloßpark	850
8	Kantstr.	5.555
9	Am Schießendahl (Bolzplatz)	1.830
10	Bahnhofstr. (Half-Pipe)	309
11	Willy-Brandt-Str.	2.182
12	Bolzplatz Liblar-Süd	2.400
	Ges.	20.689

Quelle: Teilplanung II.4 – Spielflächen, Spielmobil
V 534/2006; JHA vom 06.09.2006 (3. Fortschreibung)

Sonstige Spielflächen: Zwei Sportanlagen, Schlosspark, SZENE-Jugendtreff
Schulhöfe: Grundschule und Schulzentrum (1.846 qm an-rechenbar)

Informelle Jugendtreffs: Bürgerplatz, Schlosspark, EKZ Hallenbad

Die Versorgungssituation im Bereich der Spiel- und Bolzplätze stellt sich wie folgt dar:

Tabelle
Bedarfsdeckung mit Spielflächen in Liblar

Stadtteil	WB-Daten			Bedarf in qm (2,4/EW)	Fehl- bedarf in qm	Bedarfs- Deckung %
	Anz. 0-<18j.	%-Anteil an WB	qm je 0-<18j.			
Liblar	2.289	18,03	9,8	30.079	- 7.544	74,9
Erftstadt ges.	50.032	18,03	12,6	120.077	- 4.380	96,4

Quelle: Teilplanung II.4 – Spielflächen, Spielmobil
V 534/2006; JHA vom 06.09.2006 (3. Fortschreibung)

Bezüglich des Ausbaus mit Spielflächen hat Liblar die oberste Priorität. Es besteht eine Unterversorgung. Liblarer Kindern und Jugendlichen stehen 3,8 qm weniger zur Verfügung als dem städtischen Durchschnitt. Nach diesen Ergebnissen muss das Spielmobil (SSV) in Liblar zur Kompensation tätig werden.

Es gibt rechnerisch auch einen Bedarf von neun Outdoor-Jugendtreffpunkten für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. Sechs formelle aktuelle Plätzen sowie zwei informelle sind vorhanden. Zusätzlich besteht in Liblar ein Bedarf für eine größere Freizeitanlage.

3.2.2 Jugendfreizeitheime

Für die Planung der Freizeitanlagen wird gemäß JHA-Beschluss ein Richtwert in Höhe von 0,1 qm pro Einwohner/in (oder analog 0,77 qm pro 6- bis <18-J.) für Jugendfreizeitanlagen (freie und kommunale Einrichtungen) angewendet. Ein Fehlbedarf unter 100 qm bzw. eine Bedarfsdeckung über 90 % führt nicht zu einem Handlungsbedarf.

Ist-Situation

Zurzeit sind in Liblar folgende Freizeiteinrichtungen vorhanden:

Jugendheime/-räume

1. Schützenhaus St. Seb. Schützenbruderschaft, Spickweg 5a
2. Stadtsportverband, Carl-Schurz-Str. 23
3. Jugendtreff SZENE 93, Poststr. 4
4. SGE-Heim, Bahnhofstr. 14
5. Jugendheim Kath. Kirchengemeinde, St. Alban, Carl-Schurz-Str. 134
6. Anglerheim AV Liblar, Liblarer See
7. Clubhaus Wassersportfreunde, Liblarer See
8. Clubhaus Segel-Club Ville, Liblarer See
9. Sportheim SC Fortuna Liblar
10. Gemeindehaus Ev. Kirchengemeinde Liblar, Schunkweg 52
11. Jugendheim Kath. Kirchengemeinde, St. Barbara, Bergstr. 7 (DPSG)
12. Heim der Jagdhornbläser, am Bahnhof
13. Feuerwache, Gustav-Heinemann-Str. 1
14. Tennis-Sport Erftstadt, An der Schwarza 7 (siehe Blessem)
15. Tennis Club Liblar, An der Schwarza 7 (siehe Blessem)
16. AWO, Heidebroichstr. 36 (Jugendwerk)
17. Mobilé Jugendcafé, Heidebroichstr.
18. Stadtmission Erftstadt, Klosengartenstr.

Sonstige Einrichtungen: Strandbad am Liblarer See, Schwimmhalle, Dreifachhalle, Gymnastikhalle, 2 Turnhallen, Gymnastikraum, Kraftraum, Sporthalle, Gesundheitsgarten
2 Tennishallen/-anlagen, Campingplatz

Die Versorgungssituation im Bereich der Jugendfreizeitstätten stellt sich in Liblar - unter Berücksichtigung der fehlenden Daten einiger Freizeiträume - wie folgt dar:

Tabelle
Freizeitstättenbedarfsdeckung in Liblar

Stadtteil	Bevölkerungsdaten		Nutz- fläche	Bedarf 0,10 qm je Einw.	Fehl- bedarf in qm	Bedarfs- deckung in %
	Anzahl 8 - < 18J.	Anteil %				
Liblar	1.797	14,1	687	1.396	- 709	49,2
Erftstadt ges.	6.402	12,9	3.811	4.974	-1.163	76,6

Quelle: Teilplanung II.3 – Jugendfreizeitstätten (V 7/0332; JHA vom 05.04.2000)

In Liblar bestand somit ein hoher Bedarf für weitere Jugendfreizeiträume (Priorität 1). Als Maßnahme wurde das Jugendcafé Heidebroichstraße (Mobilé) eingerichtet. Weitere Maßnahmen zur Behebung des Defizits sind erforderlich.

3.2.3 Angebote der Träger der freien Jugendhilfe

In Liblar sind zurzeit folgende ehrenamtlichen Angebote vorhanden:

Tabelle
Träger der freien Jugendhilfe und ihre Angebote

Träger der freien Jugendhilfe	
Angebote kirchlicher Träger:	
kath.:	
- Kirchengemeinde St. Alban (6 – 18 J.)	
- Meßdiener/innen	
- Kirchengemeinde St. Barbara (6 – 18 J.)	
- Messdiener/innen	
- Spiel- u. Gesprächskreis für Eltern mit Kleinkindern (1 bis 3 Jahre)	
- Kindergruppen, Kinder- und Jugendchor	
- Offener Jugendtreff (2 x 3 h wöchentlich)	
ev.:	
- Kirchengemeinde (3 – 18 J.)	
- Kinder- und Jugendgruppen	
- Jugendtreffen	
- Spiel- und Gesprächskreise für Eltern und Kleinkinder	
- Ferienspiele, Fahrten und Lager	
- Stadtmission Erftstadt	
Vereine, Verbände, etc.:	
- KG Fidele Narrenzunft (10 – 18 J.)	- St. Seb. Schützenbruderschaft
- Brauchtumspflege	- BdSJ (Brauchtumspflege, Schießsport ab 10 Jahre, Jugendpflege und -betreuung)
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Las Casas (6-18 J.)	- TC Liblar (6 – 18 J.)
- Kinder- und Jugendgruppen, Pfadfinderarbeit	- Tennis
- Angelverein Liblar e.V.	- Wassersportfreunde (10 – 18 J.)
- Angeln, Umweltschutz	
- Behindertensportgemeinschaft (10 – 18 J.)	
- Kinder- und Jugendsportgruppen	

- Tennis-Sport Erftstadt (6 – 18 J.) - Tennis - SC Fortuna Liblar - Jugendfußball - Segel-Club Ville (6 – 18 J.) - Segelsport - SGE (0 – 18 J.) - diverse Sportarten - Mutter-Kind-Kurse - DLRG - Schwimm- und Rettungsschwimmkurse - Rettungsschwimmsport - Babyschwimmen - Fahrten, Lager, Begegnungen	- Kanu, Wassersport - NABU Naturschutzbund (6 – 14 J.) - Kinder- u. Jugendgruppe - KG Klüttefunke - Brauchtumspflege - Spielmannsmusik - SZENE (14 – 18 J.) - offener Jugendtreff, Theater, IB - Musikverein Alt-Liblar - Musikpflege, Fahrten - Jugendwerk der AWO (6 – 18 J.) - Gruppenarbeit, Ferienspiele
Sonstige Angebote:	
- Arbeiterwohlfahrt - Freizeit, Bildung - VHS - Autogenes Training - f. Eltern und Kinder ab 8 J. - Eltern-Kind-Kurse und Krabbeltreff - Jugendamt (SPFH) - Gruppe für Alleinerziehende	- Mobilé - offene Jugendtreffs (Mädchen) - EKZ 2x, Half-Pipe - Stadtbücherei - Musikschule

In Liblar ist die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen organisiert (Basisjahr 2000). Sie können zwischen den verschiedensten Angeboten wählen. Statistisch kamen im Jahr 2000 auf jeden Jugendhilfeträger in Liblar 84 Kinder und Jugendliche. Die Vereinsdichte war / ist damit ungünstiger als der städt. Durchschnitt (55). Die Betreuung wird durch ehrenamtliche Kräfte gewährleistet. Die Auswertung der Ehrenamtler/innen-Befragung, an der sich nicht alle Träger beteiligten, ergab im Jahr 2000 eine Anzahl von **631** EA-Stunden. Über 16 Fachkräfte müssten eingestellt werden, um dieses Leistungsangebot aufrecht zu erhalten. Kommunale Jugendarbeit (Mobilé) ist installiert.

3.3 Familienhilfen

Im Verhältnis zu den anderen Stadtteilen hat Liblar eine belastete Sozialstruktur. Es besteht hinsichtlich der Versorgung durch städtische Dienste ein erhöhter Jugendhilfebedarf. Dies trifft im hohen Maße auch für die Jugendgerichtshilfe zu.

4 Gesamtbewertung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht der Jugendhilfe die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen ungenügend zur Verfügung stehen.

Die Jugendhilfe soll laut SGB VIII (§ 1, 3) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die Bemühungen zur Kompensierung der derzeitigen ungünstigen Bedingungen wird durch das o. a. Baugebiet noch verschärft. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dies kann derzeit in folgenden Bereichen nicht erfüllt werden:

- Spielflächen, Outdoor-Jugendtreffpunkte
- Jugendfreizeiträume (fehlende „Jugendkulturhalle“)
- Reduzierung der sozialstrukturellen Belastung

Im Hinblick auf die infrastrukturellen und sozialstrukturellen Gegebenheiten kann die o. a. Baumaßnahme nur befürwortet werden, wenn die beschriebenen Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Erst dann kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf die Sozialstruktur auszuschließen sind.

Eine bessere Auslastung der derzeitigen Infrastruktur ist durch die geplante Baumaßnahme unter den gegebenen Bedingungen nicht zu erwarten.



(Dr. Tourné)

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.08.2011
333.45-30.1/09-004

Dr. Ursula Francke
Tel 0228 9834-134
Fax 0221 8284-0362

BM 4 1370105/104										
STADT ERFSTADT										
22. AUG. 2011										
10									82	81
14									65	63
20	32	40	43	44	51	61	611	w		

Bebauungsplan Nr. 135 – Erftstadt-Liblar, Bergstraße
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 10.8.2011, Ihr Zeichen: 61 21-20/135

Sehr geehrte Frau Engel,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen. Ich möchte hier auf unser Schreiben vom 17.8.2009 im Zuge der TÖP-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB hinweisen.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE33, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

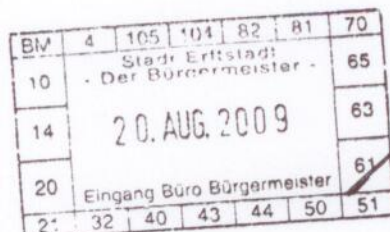
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Erftstadt

Postfach 2565

50359 Erftstadt



17.08.2009
333.45-30.1/09-004

Frau Sahl
Tel 0228 9834-190
Fax 0221 8284-1502
i.sahl@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 135 – Erftstadt-Liblar, Bergstraße
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 15.07.2009 –Az.: 61 21-20/135

Sehr geehrte Frau Meyer,

für die Übersendung Ihres o.a. Schreibens danke ich Ihnen.

Eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, ist auf der Basis der für das Plangebiet derzeit verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Mithin können derzeit weder für den Umweltbericht noch für die Abwägung eindeutige Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut abgegeben werden. Ich bitte Sie, einen entsprechenden Hinweis in den Umweltbericht aufzunehmen.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-, Fax: 02425-9039-199** unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sahl
(I. Sahl)

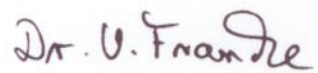
Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 133
53115 Bonn, Endenicher Straße 129 und 129a
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, reading "Dr. U. Francke". The script is cursive and somewhat stylized, with the "U" and "F" being prominent.

(Dr. Ursula Francke)

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Frau Engel
Postfach 2565
50359 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT BÜRGERMEISTER -					65
14	23. AUG. 2011					63
	BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
40801

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Bergheim, 22. August 2011

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 135

„Erftstadt-Liblar, Bergstraße“

Ihr Schreiben vom: 10.08.2011, Ihr Zeichen: 61 21-20/135

Sehr geehrte Frau Engel,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 28.07.2009, die auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen ist, teilen wir Ihnen mit, dass mit Bezug auf § 51a LWG, sich für diese attraktive Innenstadtlage alternativ eine Niederschlagswasser-Nutzung festsetzen lässt.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Heidermann

Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Frau Meyer
Postfach 2565
50359 Erftstadt

EMA	4	105	104	52	81	70
10	Stadt Erftstadt - Der Bürgermeister -					65
14	31. JULI 2009					63
20	Eingang Büro Bürgermeister					61
21	32	40	43	44	50	51

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
Unser Zeichen
E-Mail

150|50 JAHRE
Genossenschaftliche Wasserwirtschaft
für unsere Region | Sondergesetzlicher
Wasserverband

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
Szy / A1 40801 /
bauleitplanung
@erftverband.de

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrats:
Clemens Pick, MdL
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Bergheim, 28. Juli 2009

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Erftstadt-Liblar,
Bergstraße“**

Ihr Schreiben vom: 15.07.2009, Ihr Zeichen: 61 21-20/135

Sehr geehrte Frau Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Aufstellung nimmt der Erftverband wie folgt Stellung:

Gem. § 51a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln
oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Der geplante Bebauungsplan führt zu weiterer Versiegelung und damit zu
einem erhöhten Niederschlagswasseranfall und zu einer Stoßbelastung in
den Gewässern. Zur Klärung, inwieweit die Niederschlagswassereinleitung
gewässerverträglich ist, werden zum Nachweis der Unschädlichkeit von
Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung von der Bezirksregierung
immissionsorientierte Nachweise verlangt. Im Zuge dieser
Nachweisführung ist für viele Einleitstellen, abhängig von dem Verhältnis
der Einleitmenge zum natürlichen Abfluss im Gewässer, mit
kostenträchtigen Maßnahmen zu rechnen. Diese Maßnahmen sind umso
kleiner, je weniger Wasser im Niederschlagsfall eingeleitet wird. Somit ist
es nicht nur ökologisch sondern auch finanziell bedeutsam, die Stoßbelas-
tungen, die aus der Siedlungsentwässerung resultieren, weitgehend zu
reduzieren.

Dieser Nachweis kann in Anlehnung an den Leitfaden des BWK
Merkblattes 3 geführt werden.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und
zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im
Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen
zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in
Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl
von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die

Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Da die mittlerweile in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Engelhardt



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadtverwaltung Ertstadt
Umwelt- und Planungsamt

Holzdammer 10

50374 Ertstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	31 AUG. 2011					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

W 7 19.

Ihre Referenzen 61 21-20/135
Ansprechpartner PTI 22, PB L1, Klaus Treppner
Durchwahl +49 221 575-18130
Datum 29.08.2011
Betrifft Bebauungsplan Nr. 135, Ertstadt-Liblar, Bergstraße;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und der Behörden im
Bauleitplanverfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Wir bitten daher, an dem Verfahren weiterhin beteiligt zu werden.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger bitten wir, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche

Hausanschrift Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln
Postanschrift Postfach 10 07 09, 44782 Bochum; Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telekontakte Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Datum 29.08.2011
Empfänger
Blatt 2

Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln, so früh wie möglich (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Klaus Treppner*

Klaus Treppner

RWE

2. d. V. BP 135

RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT					65
14	13. SEP. 2011					63
	Bergschäden-Markscheiderei					61
20	32	40	43	44	5	61

Stadt Erftstadt

Umwelt- und Planungsamt

Postfach 2565

50359 Erftstadt

Ihre Zeichen 61 21-20/135
Ihre Nachricht 10.08.2011
Unsere Zeichen PCO-M fl
Name Flohr
Telefon 0221 480-23489
Telefax 0221/480 - 20770
E-Mail peter.flohr @rwe.com

Köln, den 12.09.2011

Aufstellung des Bebauungsplanes 135, Liblar - Bergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 06.07.2009, mit der wir auf die Freihaltung der im Plangebiet verlaufenden bewegungsaktiven tektonischen Störung hingewiesen haben, weiterhin gültig ist.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Bergschäden-Markscheiderei

i. A. Hupperts



RWE Power
Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Johannes Lambertz
(Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Prof. Dr. Gerd Jäger
Antonius Voß
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 370 400 44
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
BIC (SWIFT-Code):
COBADEFF370

UST-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von
Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier

VORWEG GEHEN

D:\bauv\schreib\bp\Erftstadt\135_2.doc

BM	4	105	104	82	81	70
10	Stadt Erftstadt - Der Bürgermeister -					65
14	13. AUG. 2009					63
20	Eingang Büro Bürgermeister					61
21	32	40	43	44	50	51

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Postfach 2565

50359 Erftstadt

Liegenschaften und Umsiedlungen

Ihre Zeichen 61 21-20/135
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen PBL-LL FU
Telefon +49-221-480 - 22018
Telefax +49-221-480 - 23566
E-Mail Gilbert.Fuss@rwe.com

Köln, 06.07.2009

Bebauungsplan 135, "Erftstadt-Liblar, Bergstraße" Ihr Schreiben vom 15.07.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, wird das Plangebiet des BPL 135 von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Wir haben Ihnen daher in der Anlage den Bereich "rot" gekennzeichnet, der bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Hier können Grün-, Verkehrsflächen und Spielplätze angelegt werden. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher für die von jeglicher Neubebauung freizuhaltende Störzone mitaufzunehmen, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Liegenschaften und Umsiedlungen

i. A. [Signature]

Anlage

RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln
T: 0221-480 0
F: 0221-480 13 51
I: www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Martin Schmitz

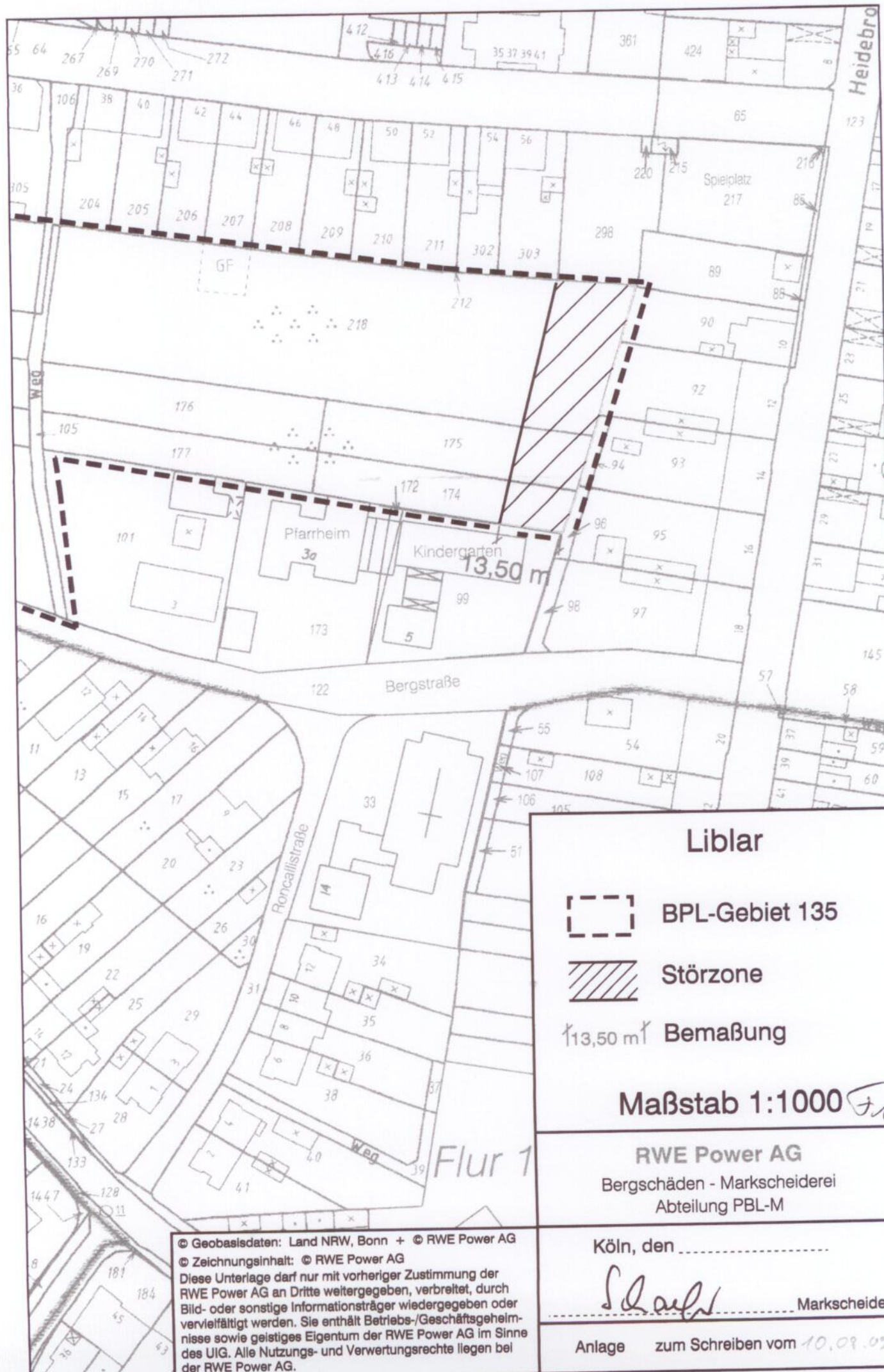
Vorstand:
Dr. Johannes Lambertz
(Vorsitzender)
Matthias Hartung
Dr. Gerd Jäger
Antonius Voß
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HRB 17420
Amtsgericht Köln
HRB 117

Bankverbindung:

WestLB AG
BLZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 152561
IBAN: DE43 3005 0000
0000 1525 61
BIC (SWIFT-Code):
WELADED

USt-IdNr.: DE811223345
St-Nr.: 112/5717/1032



2.d.V.
BP 135

Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft • Postfach 12 22 • 50329 Hürth

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Umwelt- und Planungsamt
Frau Engel
Postfach 2565
50359 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT BÜRGERMEISTER -					65
14	14. SEP. 2011					63
	BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Ihr Ansprechpartner

Michael Kordt
Netzmanagement

☎ 02233 7909-3074

☎ 02233 7909-5520

✉ michael.kordt@gvg.de

14.9.2010
2. September 2011

Bebauungsplan Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und der Behörden im Bauleitplanverfahren
gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);
Ihr Schreiben vom 10.08.2011, Zeichen 61 21-20/135

Sehr geehrte Frau Engel,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

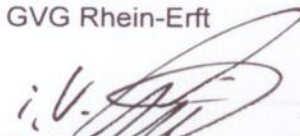
Seitens der GVG Rhein-Erft bestehen keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für den o.g. Bereich von Bedeutung sind.

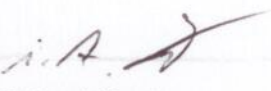
Der Bereich des BP Nr. 135 kann aus technischer Sicht mit der umweltschonenden Energie Erdgas versorgt werden.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

GVG Rhein-Erft


Ralf Liebertz


Michael Kordt
Anlage

Übersichtsplan M 1:5000



2. Q. V. BP 135

Karl-Josef Werner

50344 Erfstadt, 15.9.2011
Schulmühlweg 44
Telefon 01235 2536

Stadtverwaltung Erfstadt
Umwelt- und Planungsausschuss
Holzdammer 10
50344 Erfstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT VERWALTUNGSGEBÄUDE					65
14	16. SEP. 2011					63
						51
20	32	40	43	44	51	611

Betreff: Bebauungsplan Nr. 135
E.-Hilber, Bergstraße

W7
16.09.

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider steht mir derzeit kein PC zur Verfügung,
sodass ich wegen Fristablauf der Offenlegung
am 18.9.2011 nur hand schriftlicher Form
greifen muss.

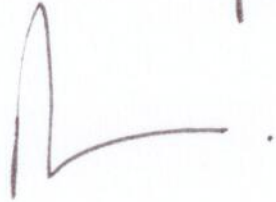
Zu dem Planentwurf, den ich grundsätzlich
befürworte, darf ich noch eine Anmerkung
bzw. einen Vorschlag machen.
Der Kopfbaum an der Ecke Bergstraße soll
als Naturdenkmal erhalten bleiben. Das ist
gut. Ich gebe aber zu bedenken, dass der
dieser Baum ein altes Eichen 85-100 Jahre
hat. In den letzten 10-15 Jahren hat der
Baum durch starke Wetterwechsel
schweren Astbruch gelitten, der parkbau
Grundstücke beeinträchtigt hatte und

mühsam besichtigt werden mußte. Ich war
seinerzeit Pächter des Grundstücks.

Ich habe sehr viel um, zur Gewährleistung der
bestehenden Sicherheit den Baum einer gründlichen
fachmännischen Untersuchung unterzogen
und Pflege zu unterziehen.

Auf mein Gespür mit Frau Engel darf ich
berufen nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



2.0.V. BP 135

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

70 Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
50359 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT DER ERFT-KREIS					65
14	20. SEP. 2011					63
	L. 10.08.11 - 61 21-20/135					61
20	32	40	43	44	51	611

Bebauungsplan N. 135 Erftstadt-Liblar, Bergstraße

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 10.08.11 – 61 21-20/135

Der zentralen Aussage des Umweltberichts, dass eine ökologisch hochwertige Grünfläche mit zahlreichen Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere durch die Umsetzung des Bebauungsplans nahezu vollkommen zerstört wird, kann aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftsplanung uneingeschränkt zugestimmt werden. Daher werden aus naturschutzfachlicher Sicht die im ersten Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken aufrecht erhalten.

Das Plangebiet besteht aus einem innerstädtischen Bereich der durch vielfältige, parkartige Gehölzbestände gezeichnet ist. Gehölzbestandene, von Störeinflüssen weitgehend abgeschirmte Grünflächen dieser Größe im Innenbereich sind so selten, dass sie eines besonderen Schutzes bedürfen und aus landschaftsplanerischer Sicht als wesentliche Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu erhalten sind. Auch wenn nur sog. Allerwelts-Vogelarten gefunden wurden, eignet sich der Lebensraum darüber hinaus für besonders und streng geschützte Arten, die in den intensiv genutzten Agrarflächen keine Nahrungshabitate mehr finden.

Bei einem derart großen, geschlossenen Baum-Strauchbestand mit parkartigem Charakter sind die Wohlfahrtswirkung auf die angrenzenden Wohnsiedlungen, die positiven Wirkungen auf das innerstädtische Lokalklima und die Lebensraumfunktionen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Ich rege daher an, die westlich des Weges gelegenen Flächen aus dem Plangebiet herauszunehmen und im östlichen Teil den geschlossenen Gehölzbestand gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB festzusetzen.

Datum

16.09.2011

Mein Zeichen

70-7.41.05.03

Auskunft erteilt

Frau Berkenbusch

Zimmer Nr.

3-55

Telefon

02271 83-4611

Fax

02271 83-2344

E-Mail

irmgard.berkenbusch@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

Für das Plangebiet liegen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises vor. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht schließe ich mich den unter Punkt 3.1.3 des Umweltberichts aufgeführten Maßnahmen an.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Berkenbusch', written in dark ink.

Berkenbusch



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Erftstadt
Rechts- und Ordnungsamt
Bonner Straße 9 - 11
50374 Erftstadt

Datum 23.08.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5362020-170/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Erftstadt, Bergstraße 3

Ihr Schreiben vom 17.08.2011, Az.: 32 23-04/Wi

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5362020-123/09 vom 14.08.2009.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT					65
14	24. AUG. 2011					63
						61
20	32	40	43	44	51	611

W7 / 21.08.

BIM	4	106	101	83	81	70
10	Stadt Erftstadt - Ihre Bürgermeisterin -					65
14	19. AUG. 2009					63
20	Eingang Bern-Bürgermeister					61
2:	32	40	43	44	50	51

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3333

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

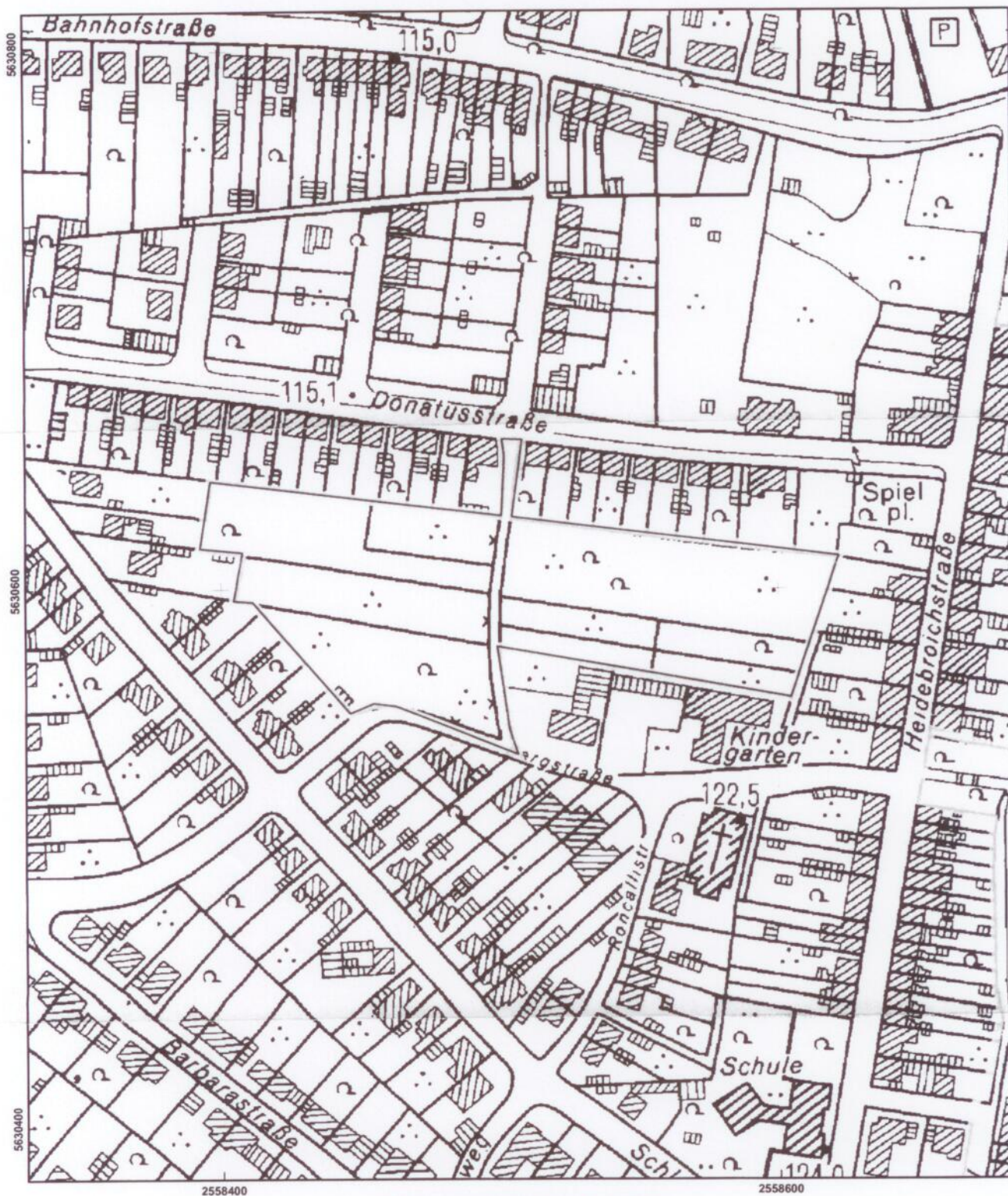
Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5362020-123/09



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Erftstadt
Rechts- und Ordnungsamt
Bonner Straße 9 - 11
50374 Erftstadt

Datum 26.10.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5362020-123/09/
bei Antwort bitte angeben

Herr Wolf
Zimmer
Telefon:
0211 475-9754
Telefax:
0211 475-9040
wolfgang.wolf@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht

Erftstadt, Bplan Nr.135, Erftstadt - Liblar, Bergstr.

Ihr Schreiben vom 15.07.2009, Az.: 61 21-20/135

Eine Begehung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.

Die gesamte Fläche kann bedingt durch Störfelder nicht auf Kampfmittel hin überprüft werden.

Im Bereich der erkennbaren Kriegseinwirkung (siehe Anlage) ist der Oberboden bis zum gewachsenen Erdreich abzutragen um hier eine Überprüfung zu ermöglichen.

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Im Falle von Bohr und Rammarbeiten verweise ich auf das Merkblatt „Sondierbohrungen“.

Im Auftrag

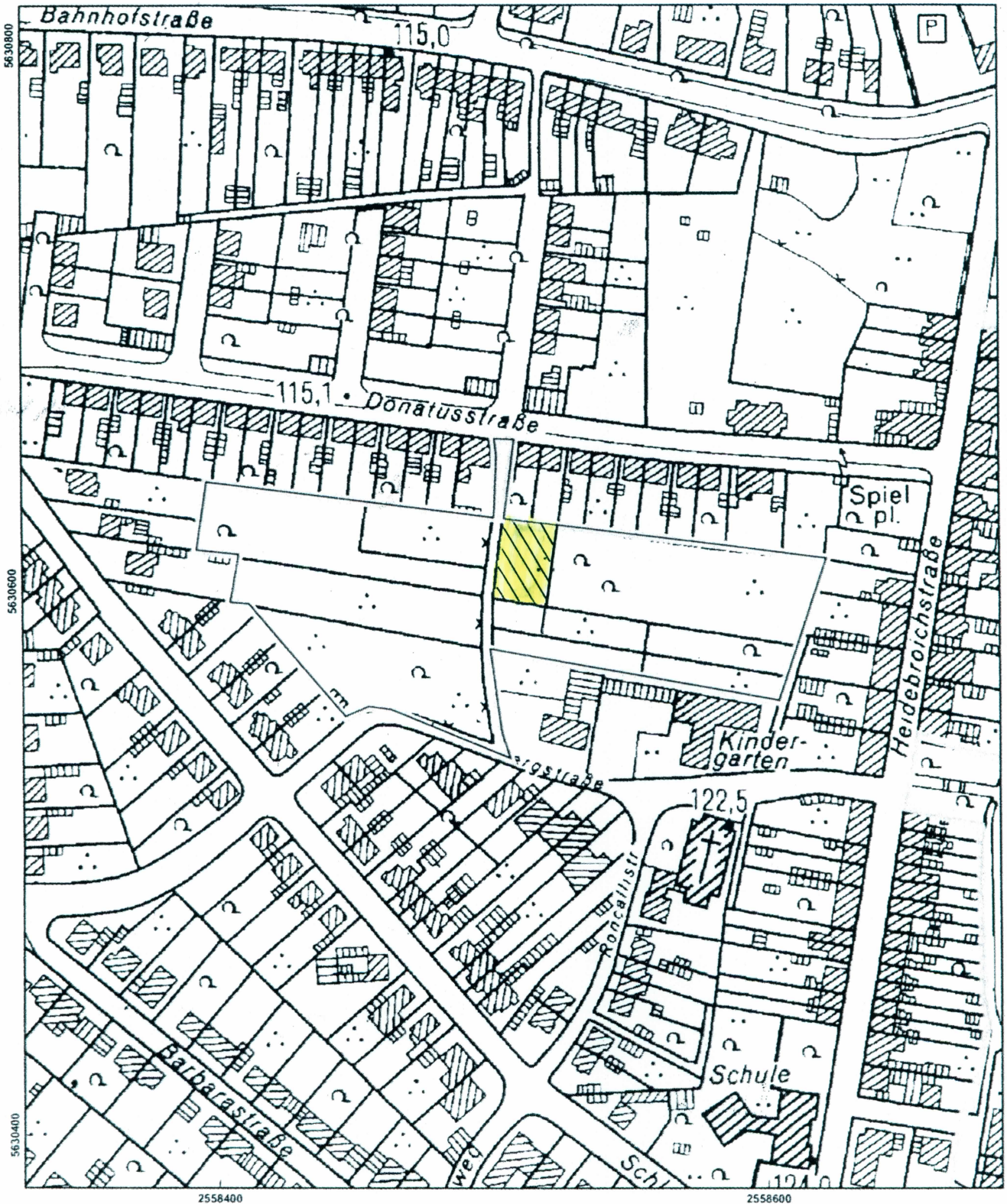
gez. Wolf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5362020-123/09



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche

= Nach Oberboden abtrag
"sordieren"